



Abb. 19. Marktplatz zu Stargard.

### III.

Die schlichte Bedürfnislosigkeit solcher alten Stadt hat aber meist nur kurzen Bestand gehabt, sie konnte sich auf längere Zeit höchstens dort halten, wo dauernd der Marktverkehr von untergeordneter Art blieb und daher das Ackerbürgertum und die Verwaltung der städtischen Feldmark auch weiter die maßgebende Rolle spielte. Alle Städte, die überhaupt zu größerer Bedeutung gediehen, sind über diesen Standpunkt sehr bald hinausgewachsen, die ältesten Gemeinwesen, besonders die Bischofsstädte am Rhein schon so früh, daß sie zum Teil schon nach den ersten urkundlichen Nachrichten in fortgeschrittener Gestalt erscheinen. Die Vorgänge sind überall grundsätzlich gleich darin, daß die Marktgerechtigkeit mit ihren Folgen, dem freien Handel und der Auflösung des Hörigkeitsverhältnisses, das Übergewicht gewann über die ursprünglich wichtigste Gemeindeangelegenheit, die Bewirtschaftung und Verwaltung der städtischen Ländereien. Die Veränderungen, die dadurch hervorgerufen wurden, sprengten sehr bald die so einfach gefügten Verhältnisse. Groß war die Anziehungskraft, die eine Stadt ausübte, wenn es ihr gelang, durch Handelsprivilegien, Niederlagsrechte und dergleichen, sowie durch gewerblichen oder durch kaufmännischen Unternehmungsgeist wagemutiger Bürger, oder auch durch günstige Verschiebungen in den Verkehrsverhältnissen, Zerstörung oder Demütigung einer Nebenbuhlerin, ihren Marktverkehr zu einer über die nächste Umgebung hinausreichenden Bedeutung zu steigern. Zunächst mußte es wohl den Besitzern größerer Höfe in der Stadt vorteilhaft sein, ihre hörigen Hofhandwerker selbst auf Kosten des landwirtschaftlichen Betriebes zu vermehren und mit ihren Handwerkserzeugnissen die regelmäßigen Märkte zu beschicken. Das führte bald dazu, daß Grundbesitzer der Umgebung die gleichen Absatzmöglichkeiten zu genießen strebten. Da der Verkauf von Handwerks-

arbeiten zunächst regelmäßig den Einwohnern der Stadt vorbehalten war, so mußten sie hierzu ihre hörigen Hofhandwerker zu dauerndem Aufenthalt in die Stadt beurlauben und damit, meist wohl gegen Zahlung eines festen Zinses, aus dem strengen Hofverbande entlassen. Leicht war es dann einem tüchtigen Meister, schon auf völlig rechtllichem Wege über diesen schuldigen Zins hinaus Geld zu erwerben, die Summe zum Loskauf aus der Hörigkeit zurückzulegen und sich sodann als persönlich freier Mann zu gewissem Wohlstand aufzuschwingen. Erleichtert wurde solch Übergang in den Stand der Freien dadurch, daß die aus der Marktaufsicht sich entwickelnde Gerichtsbarkeit der Bürger zunächst nur in Handelsangelegenheiten, dann aber ganz allgemein auch solche hörigen Hintersassen auswärtiger Herren unter sich zog. Dadurch wurden die rechtlichen Grenzen des Abhängigkeitsverhältnisses allmählich so verwischt, daß dieses selbst stillschweigend oder geradezu widerrechtlich der Auflösung verfiel. Und die Städte, von der Wichtigkeit regen gewerblichen Betriebes durchdrungen, sind nicht zurückhaltend gewesen in der Verteidigung solcher schutzbefohlenen Einwohner gegen die Ansprüche ihrer Herren. Sie haben vielfach sogar den Grundsatz aufgestellt, daß jeder Hörige durch Aufnahme in die Stadt von selber zum freien Manne wurde. „Stadtlust macht frei.“ Und ließ sich dieser Grundsatz auch nicht in voller Schärfe, nicht zu jeder Zeit und nicht überall gegen den Widerspruch der ländlichen Herren behaupten, mit mehr oder weniger Glück, mit Hilfe von kaiserlichen Verordnungen oder auch im Gegensatz gegen solche wurde er meistens wenigstens soweit durchgeführt, daß jeder Unfreie, der sich ein Jahr lang unangefochten in der Stadt aufgehalten hatte, allen Ansprüchen seines früheren Herrn entrückt war. Mit welcher Schärfe der Grundsatz in solcher Einschränkung von den Städten gegen die geschädigten Herren aufrecht erhalten wurde, zeigt die geradezu herausfordernd höhnische Fassung des Stadtrechtes zu Wildeshausen, dem 14. Jahrhundert entstammend (vergl. S. 16). Und selbst vor Ablauf des Schutzjahres war die Rückforderung dadurch erschwert, daß dem Herrn die Beweislast zur Stützung seines Anspruches oblag.

Solche lockende Aussicht, nach kurzer, in Heimlichkeit vor dem Herrn zu verbringender Wartezeit Freiheit und Schutz zu finden, mußte zu großem Andrang nach den Städten, zu einer wahren „Landflucht“ gerade der tüchtigsten unter den hörigen Leuten führen. So strömten in Scharen die gewerblleißigen Ansiedler in die Stadt, vermehrten dort nicht nur als Ansammlung waffenfähiger Männer die kriegerische Stärke der Gemeinde, sondern brachten mit sich eine bis daher unbekannte gewerbliche Regsamkeit, einen Wettstreit derjenigen, welche am gleichen Orte die gleiche Ware herstellten, damit die Veranlassung zu fortschreitender Verbesserung ihrer Erzeugnisse und vor allem dauernde Erzeugung von Handwerksarbeiten zum Verkauf.

Dadurch, daß diese neuen Zuzügler nicht wie die wohlhabenden Hofbesitzer der Altbürgerschaft sämtliche Lebensbedürfnisse sich selbst erzeugten, stand dem dauernden Angebot ihrer eigenen Waren auch ihre dauernde Nachfrage nach sonstigen Gegenständen des täglichen Lebens gegenüber. So folgt der Ansiedelung zahlreicherer Handwerker naturgemäß sehr schnell die Bildung eines Kleinkaufmannsstandes, der sich in überwiegender Mehrzahl wohl auch aus neu zuziehenden Bürgern zusammensetzte. Gleichzeitig entwickelt sich ein Großkaufmannsstand mit festem Wohnsitz dadurch, daß die altbürgerlichen Grundbesitzer durch die Aufsicht über die Märkte, durch den ihnen zustehenden Betrieb der für den Marktverkehr unentbehrlichen Münzwerkstatt veranlaßt wurden, sich selbst am gewinnbringenden Warenhandel, wie am Geldhandel in größerem Maßstabe zu beteiligen. Damit verwandelt sich die Stadt aus der Stätte eines vielleicht umfangreichen, aber zeitlich eng begrenzten Markt- oder Messverkehrs bald in einen dauernden Mittelpunkt vielverzweigter Handelsbeziehungen. Sie wird damit Zielpunkt und Niederlassungsort für wohlhabende Kaufleute anderer Gegenden und fremder Länder. Neben deutschen Kaufleuten kommen handeltreibende Juden, Fläminge oder Flanderer, Friesen, Lombarden und andere Welsche, in den östlichen Städten auch Russen, Livländer und Griechen und wählen sich die Stadt zum dauernden Wohnsitz, um den Vertrieb ihrer heimischen Waren oder den Handel mit Edelmetall und bankmäßige Geldgeschäfte zu besorgen. So schwillt die Einwohnerzahl oft sehr schnell zum vielfachen dessen an, was bei der ersten Anlage der Stadt vorgesehen war, und was wichtiger ist, die einfache, alte, auf dem Hofrecht der ersten Ansiedler beruhende Verfassung erwies sich als ungeeignet, den veränderten Verhältnissen gerecht zu werden. Vor allem wurden die Geschäfte der Stadtverwaltung so verwickelt und vielseitig, daß man unmöglich alle Einzelheiten vor das „Burdung“, die Versammlung aller Vollbürger, bringen konnte.

Schon die Verwaltung des gemeinsamen Grundbesitzes, zu dem ja auch der nicht von Hofstätten eingenommene Teil der Straßen und Plätze gehörte, löste sich zum Teil von der Gebundenheit an den landwirtschaftlichen Betrieb. Denn die neuen Ankömmlinge brachten zum Teil schon Vermögen und Ansehen mit in ihre neue Heimat, zum Teil gelang es ihnen bald, sich solches dort zu erwerben. Sie waren nicht zufrieden damit, auf dem Hofe eines Altbürgers als dessen mindergeachtete Hinterlassen oder Mundmannen zu wohnen. Wenigen konnte es ja nur gelingen, in die beschränkte Zahl der Hofbesitzer durch Ankauf eines etwa frei werdenden Anteiles der Stadtmark einzurücken. So manchem mochte dies gelegentlich glücken, wenn eine Erweiterung der Stadt, eine Neustadt mit neuer Gemarkung, angelegt wurde, aber das waren seltene Gelegenheiten. Alle, die zu einigem Wohlstand kamen, wollten doch zum mindesten Haus und Herd, wenn auch geringer Abmessungen, ihr eigen nennen. Um ihrem Verlangen zu entsprechen, verkaufte man ihnen meist Teile der Marktplätze und sonstiger freien Räume innerhalb der Stadt, da deren riesenhafte Abmessungen mit der Entwicklung festhaften Handels und mit dem Aufkommen von Gasthäusern und Wirtschaften überflüssig wurden. Das erforderte zunächst sorgsame Einteilung des knappen verfügbaren Platzes für seine möglichst vorteilhafte Ausnutzung, sodann natürlich persönliches Verhandeln mit den Kauflustigen, sachgemäße Festsetzung des einmaligen Kaufpreises oder meistens wohl dauernden Zinses, der für die Überlassung des Bauplatzes zu zahlen war. In feierlicher Auflassung mußte jedem der vielen Ansiedler sein kleines Grundstück übergeben werden.

Aus solchen Kaufgeldern und Zinsen, ferner aus Schutzgeldern, die die Neuaufgenommenen an die Gemeinde zu zahlen hatten, aus Einkünften der Marktgerechtigkeit, Standgeldern, Zöllen und Verkaufsabgaben, Sporteln der Marktgerichtsbarkeit usw. mehrte sich bald der Geldbesitz der Gemeinde und forderte zu nutzbringender Verwertung heraus. Vielfach wurden diese Einkünfte unmittelbar zur Steigerung des städtischen Einflusses verwendet, indem man allerlei Zinsleistungen, die man an den Stadtherrn abzuführen hatte, durch einmalige Zahlung einer größeren Summe ablöste. So ist der Grundzins für Gemarkung und Hofstellen, die Abgabe von der Vermietung der Marktstände, von Zöllen, Brückengeldern und ähnliches vielfach den Händen der Grundherren entzogen worden. Wichtiger noch als solch Erwerb privater Rechte ist der Ankauf von gerichtlichen und Verwaltungsbefugnissen durch die Bürgerschaft, mit der sich den in Zeiten politischer Verwickelungen stets geldbedürftigen Großen eine bequeme Quelle zur Ergänzung ihrer Mittel bot und die daher häufig die aufstrebenden Städte zu größerer Unabhängigkeit führte. All solche Verwendung städtischen Vermögens konnte aber doch nur unter einem Zusammentreffen äußerer Umstände und unter freiwilliger Mitwirkung der Herren der Stadt sich vollziehen. Im gewöhnlichen Laufe der Zeiten suchte man andere nutzbringende Anlagen dafür und fand sie nach den oben berührten Verhältnissen vor allem in dem Erwerb von Grundbesitz. Einzelne Bauernhöfe, Mühlen, Fischereien, größere Güter und ganze Dörfer oder die aus ihnen zu ziehenden Zinsgerechtigkeiten werden zahlreich angekauft und bilden als sicheres werbendes Vermögen der Stadt den Grundstock ihrer finanziellen Macht.

Solche Erwerbungen erforderten eine dauernde geregelte Verwaltung, ihre Einkünfte, die zum geringen Teil nur aus Geld, weit überwiegend aus Naturabgaben, Zinsgetreide, Wein, Honig, Wachs und dergleichen bestanden, mußten nicht nur eingezogen, sondern auch sachgemäß gelagert und sodann verkauft oder sonstwie verwertet werden. So wird die Stadtverwaltung selbst in den Warenhandel mit hineingezogen. Dazu war schon eine, wenn auch noch so einfache Buchführung nötig, die behufs Rechenschaftslegung auch zu beaufsichtigen war.

Aber auch in anderer Hinsicht erweiterten sich die Aufgaben der bürgerlichen Gemeinschaft. Mit der Ansiedelung von freien Leuten außerhalb der alten Hofstellen hört die persönliche Vormundschaft auf, die die Vollbürger über alle Bewohner ursprünglich ausübten, es tritt überhaupt an Stelle der sehr einfachen Gliederung in Vollbürger und Hinterlassen eine regelloosere Zusammensetzung der Bürgerschaft. Es werden sich unter den Zugütlingen nicht nur gewerbsfleißige Handwerker und wohlhabende Kaufleute befunden haben, sondern manch unerwünschterer Gast, untüchtige Gesellen und besitzlose Abenteuerer werden in den weitgeöffneten Bannkreis des städtischen Lebens mit eingedrungen sein und unter den weniger streng gebundenen Verhältnissen Unterschlupf gefunden haben. Das erschwert die Handhabung des Stadt-

friedens, es entstehen dadurch Anforderungen an die dauernde polizeiliche Aufsicht, die man früher nicht gekannt hatte. Man braucht jedenfalls Organe, die zum sofortigen Einschreiten bei etwa entstehenden Mißhelligkeiten bereit waren.

Alle diese Verhältnisse führen dazu, daß die Leitung der laufenden Geschäfte von der halb bäuerlichen Gemeindeversammlung nicht mehr geleistet werden konnte. Die Geschäfte waren nicht nur an sich vielfältiger geworden, sie drängten sich in viel häufigerer Folge und erforderten in den meisten Fällen schleunigere Erledigung als die Angelegenheiten der einfachen Ackerbürgerstadt, die sich im Kreislauf des Jahres mit Feldbestellung und Ernte, mit der regelmäßigen Abhaltung der Märkte ruhig und im gleichen Schritte abgespielt hatten. Zu ihrer Beherrschung brauchte man unbedingt einen Ausschuß der Bürgerschaft, der sich dauernd und eindringlicher mit den Einzelheiten beschäftigen konnte als die alte Bürgerversammlung, es entsteht der Rat der Stadt. Aber auch solch Ausschuß der Bürger, der sein Amt neben den eigenen Geschäften ehrenhalber verwaltete, konnte wohl die einzelnen Entscheidungen treffen, die Verwaltung leiten und beaufsichtigen, er konnte sie aber nicht mehr allein führen. Die Aufzeichnung und Sammlung der unübersichtlicher werdenden Beschlüsse und Verfassungsbestimmungen erfordern die Haltung einer Schreibstube. Die Verwaltung und Rechnungslegung der städtischen Einkünfte, Kauf und Verkauf von städtischen Grundstücken bedingt die Führung geordneter Bücher, in die dauernd die nötigen kaufmännischen Eintragungen zu machen sind. Die Sorge um Erwerb oder Bestätigung von Privilegien und Gerechtigkeiten bringt vielfältige Verhandlungen mit dem Grundherrschaften, mit Landesfürsten und der kaiserlichen Kanzlei mit sich.

Zur Erledigung solcher Geschäfte konnte man sich, wenn sie seltener vorkamen, wohl an einzelne Schreib- und geschäftskundige Bürger, Notare, wenden, wie das jeder einzelne Bürger vorkommendenfalls tun mußte. Mit der Zunahme der Geschäfte nach Zahl und Wichtigkeit wurde das unvorteilhaft und bedenklich, da stellte man besser einen nicht nur schriftkundigen, sondern womöglich auch rechtskundigen Mann an, den ersten höheren Beamten der Stadt, der uns auch überall, zum Teil schon früh, in der Mitte des 13. Jahrhunderts als Stadtschreiber, „notarius civitatis“, „Kanzler“, entgegentritt.

So klar und überall gleichmäßig das Bedürfnis nach solcher Einrichtung eines geordneten Verwaltungskörpers auftritt, so ungleichartig und oft auch nicht mehr feststellbar ist die Art und Weise, in der seine Einsetzung erfolgte. Hier zeigen sich in den uns bekannten Vorgängen alle erdenklichen Verschiedenheiten, die in den wechselnden Abstufungen der Machtverhältnisse, in dem bald besser, bald schlechter sich gestaltenden Verhältnis zwischen Bürgerschaft und Stadtherren, in Gunst oder Ungunst der Verhältnisse, in dem Einflusse starker Persönlichkeiten sich entwickelten. — Ansätze zur Schaffung solcher Ratskörperschaften waren wohl überall vorhanden, denn in den ältesten und urtümlichsten Siedelungen ist man wohl gelegentlich dazu gekommen, die Vertretung der Gemeinde in verwickelteren Fällen auf eine Abordnung angesehenen Männer zu übertragen. Solche Geschworenen (jurati), das heißt der Gemeinde oder auch dem Könige als Stadtherren durch Eidschwur zur Treue verpflichtete Vertreter, werden schon im 9. Jahrhundert gelegentlich erwähnt. Auch ist bekannt, daß in jeder eine Feldmark bebauenden Siedlergenossenschaft, und eine solche war ja auch nach den oben gegebenen Ausführungen jede ursprüngliche Stadtgemeinde, ein Ausschuß unter einem Vorsteher die Ausführung aller die Gemarkung betreffenden Beschlüsse überwachte, dazu für Innehaltung der Feldgrenzen und sonstigen Flurangelegenheiten sorgte. Ganz getrennt hiervon bestand schon früh in jeder entwickelten Gemeinde ein oder mehrere Ausschüsse von Gerichtsschöffen, nach uraltem Herkommen in der Anzahl von sieben oder eines mehrfachen von sieben. Sie wurden von dem Oberherrn des Gerichtes oder seinem Vogt meist auf Lebenszeit ernannt und hatten unter dem Vorsitz eines solchen königlichen oder herrschaftlichen Beamten das Recht in Streitigkeiten unter ihresgleichen zu finden.

Aber von all diesen schon in früher Zeit vorhandenen Einrichtungen ist der Stadtrat der späteren Zeit doch wohl deutlich unterschieden. Vor jenen ältesten „jurati“ hat er voraus, daß er nicht nur gelegentlich für vorübergehende bestimmte Befugnisse gewählt, sondern dauernd und für alle vorkommenden Geschäfte eingesetzt ist. In den Übergangszeiten, als die ganze Einrichtung erst im Entstehen begriffen war, bemerken wir wohl noch, daß wichtige Gemeindeangelegenheiten durch die zwanglos zu-

sammentretenden einflußreichsten Bürger geregelt werden, eine weitere Stufe können wir darin erkennen, daß in einen ordnungsmäßig gewählten Stadtrat sich solche mächtigen Gemeindemitglieder widerrechtlich eindrängen. Aber solche Gewohnheit wird doch bald als Mißbrauch bezeichnet und bei der Festsetzung endgültiger Wahlordnungen, wie z. B. in Koblenz im Jahre 1300, ausdrücklich ausgeschlossen. Von den alten Marktvorständen ist der Rat der Stadt unterschieden dadurch, daß er nicht nur die eng begrenzten, dabei wesentlich privatrechtlichen Befugnisse jener ausübt, sondern außer ihnen die gesamte Verwaltung der Stadt im Innern, dazu auch die bei reichsfreien Städten uneingeschränkte, bei abhängigen Städten immer noch ziemlich weitgehende Vertretung der Bürgerschaft nach außen hin führte. Grundsätzlich verschieden ist er auch durch diese Ausdehnung seines Wirkungskreises von dem Schöffengericht, das in der Regel auf die Gerichtsbarkeit, und zwar fast überall auf die niedere Gerichtsbarkeit, beschränkt war. Seine Mitglieder werden ferner, im Gegensatz zu den lebenslanglich berufenen Beisitzern des Schöffengerichts, meist nur auf kurze Fristen gewählt. — So können wir die Einrichtung des Stadtrates überall als eine Neuerung fortschreitender Entwicklung ansehen.

Aber solche für ihre Zeit ganz neue Gliederung des städtischen Regimentes hat sich meist nur nach heißem Kampf, im Widerstreit gegen herrschende Auffassung von Besitz und Recht, durchgerungen. Die Herren der Stadt, mochten sie nun kraft fürstlicher Gewalt die Oberhoheit über die allmählich auf ihrem Gebiete emporgeblühte Stadt beanspruchen oder mochten sie als Grundherren die Stadt, zur Ausnutzung ihres Landbesitzes begründet, für einen Teil ihres persönlichen Besitzes ansehen, sie mußten in solcher festeren Organisation der Bürgerschaft eine Gefahr für ihre Rechte und Ansprüche erblicken. Aus dem oben geschilderten Wechsel der inneren Verhältnisse mußten sich Anlässe zum Streit zwischen Bürgern und Grundherren um so leichter ergeben, als in den noch gärenden Rechtsverhältnissen des 12. und 13. Jahrhunderts die Grenzen zwischen öffentlich staatlicher und privatrechtlicher Betätigung unvergleichlich flüßiger und unbestimmter waren als heutzutage.

Derselbe Beamte des Grundherrn, der Vogt oder Schultheiß, der den privatrechtlichen Bodenzins von den Hofbesitzern einzog, sammelte wohl gelegentlich auch die für staatliche Zwecke ausgeschriebenen Steuern, die „Veden“, ein, er hatte vielleicht die Musterung der waffenfähigen Bürger abzuhalten und beanspruchte auf Grund solcher Befugnisse bald ein allgemeines Oberaufsichtsrecht staatlicher Natur, das ihm die freie Bürgerschaft nicht zugestehen wollte. Die Hofgerichtsbarkeit, die der Grundherr kraft seines ausgedehnten Besitzes über einen Teil der Einwohner ausübte, versuchte er vielfach sämtlichen Bürgern aufzuzwingen, was zu kräftiger Gegenwehr Anlaß gab. Der Zustrom neuer Bürger und die Entwicklung von Handel und Gewerbe schufen eine Menge neuer Verhältnisse, die in den Gründungsbriefen nicht vorgesehen waren und deren Ordnung sowohl der Grundherr, wie die Gemeinde als Recht für sich beanspruchten. Wo die Marktgerechtigkeit mit ihren Zinseinnahmen nicht freies Eigentum der Bürger, sondern ganz oder teilweise dem Grundherrn vorbehalten war, was gelegentlich vorkommt, mußten sich Streitigkeiten über die Abhaltung der Märkte und Ausübung der Marktpolizei von selber einstellen. Aber auch bei klar geordnetem Eigentumsrecht führte die Verwaltung des Marktes leicht zu Zusammenstößen beider Gewalten. Was als Marktstreitigkeit dem Richterspruch der Bürger unterlag, was von dem grundherrlichen Vogt oder Schultheiß abzuurteilen war, mochte oft zweifelhaft sein, und jeder Teil wachte wegen der mit der Gerichtsbarkeit verbundenen Einkünfte eifrig über seine Rechte. Der Erwerb dieser strittigen Gerichtsbarkeit ist deshalb überall eins der ersten Ziele der aufstrebenden Städte, dessen Erreichung kraft der wachsenden Geldmacht der Bürgerschaft vielfach schon früh gelang. Trat zu dieser Überlegenheit der Geldmittel nun auf seiten der Bürgerschaft noch die Führung durch einen freigewählten Rat und die Vertretung durch einen rechtskundigen Beamten, so mußten die Herren der Stadt mit Recht fürchten, jeden Einfluß auf die Verwaltung der Stadt, die doch schließlich auf ihrem Grund und Boden stand, zu verlieren. Sehen wir ab von den auf freiem Reichsboden begründeten Städten, wie etwa Gelnhausen, in denen dieser grund- oder landesherrliche Anspruch mehr fortfiel, so sind fast in allen Städten erbitterte Kämpfe um die Einführung eines geordneten Stadtrates und um die Art seiner Wahl geführt worden. In diesen Kämpfen um die Ratswahl äußert sich wesentlich das Ringen der Städte nach bürgerlicher Freiheit. Das Ziel des

Strebens ist auf Seiten der Bürger überall die Selbstregierung durch einen frei gewählten Stadtrat und einen selbstgesetzten Bürgermeister oder Aldermann, die dem Grundherrn und seinem Vogt als gegnerische Partei zur Wahrung des bürgerlichen Vorteils unabhängig gegenüberstehen konnten. Dagegen suchen die Herren der Stadt überall den Rat zu einer von ihnen eingesetzten oder wenigstens bestätigten Körperschaft zu machen, die unter der Leitung oder wenigstens der Mitwirkung des Vogtes die Stadt abhängig von dem grundherrlichen Einfluß für diesen verwaltete. \*) Von der hartnäckigen Kraft, mit der beiderseits diese Ziele verfolgt wurden, haben wir vielfache Nachrichten. In den meisten Städten sind passiver Widerstand der Bürger gegen die Vorschriften des Grundherrn, selbst gegen Reichstagsbeschlüsse, welche die freie Stadtratswahl untersagten, sodann bewaffnete Aufstände, Vertreibung der grundherrlichen Beamten die Kampfmittel, denen häufig die Niederwerfung mit Waffengewalt, Verbannung der bürgerlichen Führer und Niederdrückung in tiefere Abhängigkeit als vorher folgten. Gütliche Vergleiche zwischen beiden Parteien führen statt zu endgültiger Lösung häufig nur zu kurzer Unterbrechung der Kämpfe, und diese werden noch verwickelter durch die innerhalb der vornehmeren Bürgerschaft oft bestehenden Gegensätze zwischen hörigen Ministerialen und Dienstmännern des Grundherrn oder anderer auswärtiger Machthaber und den völlig unabhängigen Bollbürgern und Kaufleuten. So bietet dieser Kampf um die freie Ratswahl ein äußerst buntes Bild, und äußerst verschieden ist auch sein Ausgang. Völliges Obliegen der Bürgerschaften über die Oberherrschaft der Stadtherren findet sich ebensowohl, wie straffe Niederhaltung aller freiheitlichen Gelüste, daneben vielerlei Zwischenstufen in der Aufrechterhaltung eines übermächtigen oder starken Einflusses der Stadtherrschaft, endlich ein Hin- und Herschwanke zwischen beiden Zielpunkten der Freiheit und der Unterwerfung. Dabei ist offenbar nicht einmal die Verleihung bestimmter Freiheiten für das wirkliche Verhältnis der Gewalten allein maßgebend. Der tatsächliche Machtbesitz der Grundherren erzwingt sich Geltung, oft spricht er sich besonders aus in der Mischung des Stadtrates aus abhängigen und unabhängigen Mitgliedern und ermöglicht selbst unter formell freier Ratswahl und freier Stadtverfassung sehr wohl ein tatsächliches Übergewicht der Stadtherrschaft über die Bürger.

Auch zeitlich finden wir die größten Verschiedenheiten. Mancher Stadt ist es früh, schon am Schluß des 12. Jahrhunderts, gelungen, sich die freie Ratswahl und damit im wesentlichen die bürgerliche Selbstverwaltung und die politische Freiheit zu erringen. Andere haben dazu jahrhundertelange Anstrengungen gebraucht, bis sie erst im 14. oder 15. Jahrhundert ihr Ziel erreichten. Nicht wenigen ist solches überhaupt nicht geglückt, sie sind bis in das späteste Mittelalter unter fürstlicher oder grundherrlicher Verwaltung geblieben, bis dann auch diese letztere in die Oberhoheit der zu Landesherren sich auswachsenden größten Grundherren allmählich überging. Je nach dem Ausgang dieses großen Kampfes und nach der dadurch bestimmten Art der Verwaltung trennen sich die Rathhäuser der mittelalterlichen Städte in zwei Arten, deren einfachste Typen wir zur übersichtlicheren Gruppierung der verschiedenen Anlagen benutzen können.

Erreichten die Bürger die erstrebte freie Verfügung über die Ratsgewalt, so vereinigt sich das Amtsgebäude des Rates mit dem althergebrachten, aus Kaufhaus und Bürgersaal bestehenden Rathause, denn für wichtigere Angelegenheiten wurde immer noch die Bürgerschaft zur Beschlußfassung zugezogen. Gelang es dagegen dem Grundherrn der Stadt, dem Ansturm der Bürgerschaft zu widerstehen, die Leitung des Gemeinwesens in seiner Hand zu behalten, so waren doch die Verwaltungsgeschäfte inzwischen so vielseitig geworden, daß sie meist vom Vogteihofe fort, in ein besonderes Gebäude verlegt werden mußten. Bezeichnend ist dabei, daß die Versammlung der Bollbürger hier in den Hintergrund gedrängt wird und in dem Rathaus keine Aufnahme findet. In den seltenen Fällen, wo die Machthaber sie zu Verhandlungen heranzuziehen für gut befanden, konnte sie sich auf dem Marktplatz vor dem Rathaus versammeln. Erforderlich war in einem solchen Gebäude als Hauptraum ein mäßig großer Saal, der zu den Sitzungen der Bürgervertreter diente. Da in solchen Städten die dem Grund- und Gerichtsherrn eidlich verpflichteten Gerichtschöffen (scabini) vielfach auch mit dem Stadtre Regiment betraut oder

\*) In Thüringen ist für den Bürgermeister daher vielfach der Name „Stadtvogt“ üblich geworden.

wenigstens zu den Ratsitzungen zugezogen werden, so werden hier wohl auch die Ratsherren überhaupt als Schöffen (scabini) bezeichnet und treten als solche in den Unterschriften der Ratschreiben auf. Sie üben dabei aber wesentlich weitergehende Befugnisse aus als die in bürgerlich freien Städten amtierenden reinen Gerichtschöffen. Eine Folge dieser Vermischung gerichtlicher und verwaltungsmäßiger Befugnisse, in der sich das Übergewicht der Stadtherrschaft oft allein zeigt, führt auch gelegentlich dazu, zwei solcher Sitzungszimmer, eins für die Sitzungen des Schöffengerichts, eins für die Ratsitzungen, im gleichen Hause anzulegen. Daneben waren nur noch einige Schreibstuben nötig, um die eingehenden Einkünfte zu verwalten, Verträge abzuschließen und die Urkunden zu verwahren, den Schriftverkehr zu pflegen und dergleichen mehr. Falls man nicht das Gericht nach uraltem Brauch ganz unter freiem Himmel hegte, kam sodann noch eine offene Gerichtslaube hinzu. Solch Rathaus einer grund- oder landesherrlichen Stadt, ein Gebäude mäßigen Umfanges, war für größere Versammlungen der Bürgerschaft nicht bestimmt und nicht geeignet. Außer ihm, meist durch großen Zwischenraum getrennt, manchmal auch angebaut, aber dann ohne inneren Zusammenhang, diente den Zwecken der Bürgerschaft, insbesondere dem Marktverkehr ein Kaufhaus, das ganz die vorbesprochene einfache Form beibehielt und nach wie vor ohne Abtrennung von Nebenräumen aus zwei übereinander liegenden Sälen bestand. Ähnlich gestalten sich auch die Verhältnisse, wenn die Teilnahme am städtischen Regiment sich in späterer Zeit auf engbegrenzte Kreise beschränkte, etwa dadurch, daß die genossenschaftlich abgeschlossene Gesellschaft der Marktgenossen auf wenige Patrizierfamilien zusammenschmolz. Auch dann wurden größere Versammlungssäle für die Stadtverwaltung unnötig. Man vereinigte wohl die wenigen Geschäftsräume, die man nötig hatte, mit der Trinkstube der Adelsgesellschaft oder errichtete für beide Zwecke ein eigenes Gebäude.

Auf diese Weise ist zum Beispiel in Frankfurt am Main im alten Geschlechterhause zum Römer der Kern der verwickelten Rathausanlage entstanden.

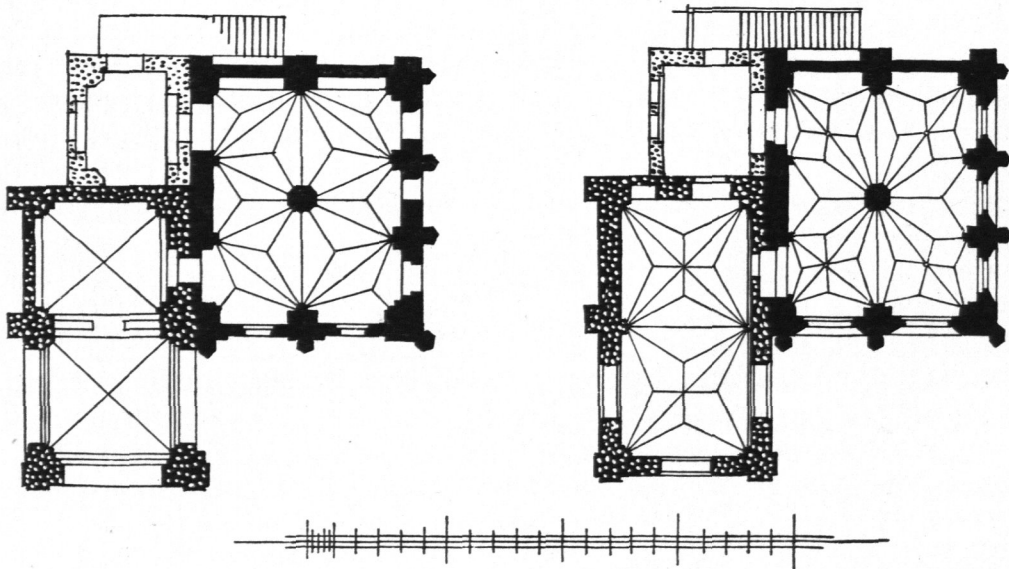


Abb. 20. Rathaus zu Tangermünde. Grundrisse.